



Bern, 19.06.2017

Steuersatzänderung per 1. Januar 2018 für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter

1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen regeln einen reibungslosen Ablauf der auf Grund von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} revMWSTG (teilrevidiertes Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer) anstehenden Steuersatzänderung für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter. Die von der Steuersatzänderung betroffenen elektronischen Erzeugnisse werden in der revidierten Mehrwertsteuerverordnung definiert. Diese wird voraussichtlich im Oktober 2017 vorliegen.

Bis zum 31. Dezember 2017 unterliegen obenerwähnte Medien der Mehrwertsteuer zum Normalsatz. Die **Steuersatzänderung** für diese Leistungen vom **Normal- auf den reduzierten Steuersatz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.**

2. Welcher Steuersatz ist anzuwenden?

Der anzuwendende Steuersatz richtet sich weder nach dem Datum der Rechnungsstellung, der Zahlung oder eines allfälligen Downloads durch den Käufer, sondern nach dem **Zeitpunkt der Leistungserbringung** der bei elektronischen Zeitungen, Zeitschriften oder Büchern dem **Zeitpunkt der Zugriffsmöglichkeit auf die publizierten Inhalte** entspricht.

Wird die erwähnte Zugriffsmöglichkeit bis zum 31. Dezember 2017 gewährt, unterliegt diese Leistung der Steuer zum Normalsatz. Ab 1. Januar 2018 unterliegt eine solche Leistung jedoch dem reduzierten Steuersatz. Bei Abonnements (z.B. Tageszeitungen, Wochen- oder Monatszeitschriften) ist die Aufteilung *pro rata temporis* vorzunehmen.

Beispiel 1

Ein Kunde kauft am 30. Dezember 2017 über das Internet die digitale Einzelausgabe der Zeitschrift X, welche im Oktober 2017 erschien. Er lädt sie am 5. Januar 2018 auf sein Tablet runter.

Die Leistung unterliegt der Mehrwertsteuer zum Normalsatz, da die Möglichkeit zum Download am 30. Dezember 2017 freigeschaltet wurde; die Leistung wird somit zu einem Zeitpunkt erbracht, in welchem diese noch der Steuer zum Normalsatz untersteht. Der Zeitpunkt des Downloads durch den Kunden spielt keine Rolle.

Beispiel 2

Ein Kunde kauft am 5. Januar 2018 über das Internet die digitale Einzelausgabe der Zeitschrift X, welche im Oktober 2017 erschien. Er lädt sie gleichentags auf sein Tablet runter.

Die Leistung unterliegt der Mehrwertsteuer zum reduzierten Steuersatz, da die Möglichkeit zum Download am 5. Januar 2018 freigeschaltet wurde; die Leistung wird somit zu einem Zeitpunkt erbracht, in welchem diese bereits der Steuer zum reduzierten Steuersatz untersteht. Das Erscheinungsdatum der Ausgabe spielt keine Rolle.

Beispiel 3

Ein Kunde schliesst per 1. Oktober 2017 ein jähriges Abonnement für die Online-Ausgabe einer Tageszeitung ab. Im Zeitpunkt der Zugriffsmöglichkeit, am 1. Oktober 2017, erhält er zudem das Zugriffsrecht auf das Archiv ab 1. Januar 2015. Er hat de facto also die Möglichkeit, auf die Ausgaben seit dem 1. Januar 2015 zuzugreifen.

Die Leistungen des Zeitungsverlages sind *pro rata temporis* aufzuteilen; die drei Monate im Jahr 2017 unterliegen dem Normalsatz, neun Monate sind zum reduzierten Steuersatz abzurechnen. Es spielt dabei keine Rolle, dass durch die Zugriffsmöglichkeit auf das Archiv die Datenmenge vor der Steuersatzänderung verglichen mit derjenigen nach der Steuersatzänderung um einiges grösser ist.

Bei allen Beispielen ist es unerheblich, ob Daten runtergeladen oder online gelesen werden.

3. Steuerausweis auf Kaufbelegen oder Rechnungen

Gemäss Artikel 27 Absatz 2 revMWSTG schuldet der Leistungserbringer die Steuer, welche er gegenüber dem Leistungsbezüger auf Kaufbelegen oder Rechnungen ausweist. Dies auch dann, wenn eine zu hohe Steuer, beispielsweise eine zum reduzierten Steuersatz steuerbare Leistung wird mit dem Normalsatz fakturiert, ausgewiesen ist (ausgewiesene Steuer = geschuldete Steuer).

Vorbehalten bleibt, dass durch den Leistungserbringer eine nachträgliche Korrektur der Rechnung erfolgt (Art. 27 Abs. 2 Bst. a revMWSTG) oder er gegenüber der ESTV glaubhaft machen kann, dass dem Bund, trotz der zu hoch ausgewiesenen Steuer, kein Steuerausfall entstanden ist (Art. 27 Abs. 2 Bst. b revMWSTG).

4. Rechnungsstellung

Fakturierte Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung (z.B. Abonnement vom 1.10.2017 bis 31.3.2018) sowohl dem Normal- als auch reduzierten Steuersatz unterliegen, sind *pro rata temporis* aufzuteilen. Beim Steuerausweis ist darauf zu achten, dass er zu dem für diesen Zeitraum gültigen Steuersatz (bis 31.12.2017 Normalsatz, ab 1.1.2018 reduzierter Steuersatz) erfolgt.

Wird die gesamte Leistung mit dem bis 31. Dezember 2017 gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt, gilt das unter Ziffer 3 Gesagte.

5. Bezugsteuer

Der bei der Bezugsteuer anzuwendende Steuersatz ist bei Abonnements *pro rata temporis* aufzuteilen. Beim Bezug von Einzelausgaben gilt das unter Ziffer 2 Gesagte sinngemäss.